

Leitfaden für die Kontrolle gem. EG-Öko-Verordnung durch den Prüfverein Verarbeitung e.V. – Import aus Drittländern –

EG-Öko-Verordnung

Verordnungstexte im Internet unter:

www.bmelv.de / Landwirtschaft & ländliche Räume / Ökologischer Landbau / Rechtsgrundlagen

In der europäischen Union sind die Begriffe "Bio" und "Öko" bei Lebensmitteln gesetzlich geschützt. Die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 liefert hierzu die gesetzliche Grundlage. Darin werden alle Stufen von der Erzeugung, Verarbeitung, Kennzeichnung und auch der Import von Öko-Erzeugnissen aus Drittländern geregelt. Jedes Unternehmen, das Lebensmittel mit Hinweisen auf den ökologischen Landbau vermarktet, muss sich von einer staatlich zugelassenen Öko-Kontrollstelle zertifizieren lassen. Mit den Informationen des PRÜFVEREIN e.V. und den Kontrollen durch unsere praxiserfahrenen Inspektoren machen Sie Ihren Betrieb fit für die Einhaltung der EU-Verordnung und erfüllen gleichzeitig viele Anforderungen an eine moderne Betriebsführung. Nach erfolgreichem Abschluss einer Inspektion wird eine Bescheinigung ausgestellt, die dem Unternehmen bestätigt, dass die gesetzlichen Vorschriften umgesetzt werden.

Viele nützliche Informationen über die Kontrolle und Import von Bio-Produkten finden Sie im Informationsportal Ökolandbau der Bundesanstalt für Ernährung (BLE).

⇒ www.oekolandbau.de / Verarbeiter / Grundlagen / Gesetzliche Grundlagen

Begleiten Sie im Ökolandbauportal die virtuellen Kontrollen durch den PRÜFVEREIN e.V.

⇒ www.oekolandbau.de / Verarbeiter / Grundlagen / Kontrolle / Virtuelle Kontrollgänge

Grundvoraussetzungen

- Um einen reibungslosen Ablauf bei der Einfuhr zu garantieren, sollte der gesamte Einfuhrvorgang vorab mit der Kontrollstelle besprochen werden, insbesondere wenn nicht regelmäßig Einfuhren getätigt werden.
- Auch die Lagerung und das Aufteilen von Sammelfrachten sind kontrollpflichtige Tätigkeiten bei Importen.
- Getrennte Lagerung von Bio- und konventionellen Importprodukten.
- Eindeutige Kennzeichnung der Bio-Ware.

Für die Einfuhr aus Drittländern sind seit dem 1. Juli 2012 in der EU-Verordnung 1235/2008 drei unterschiedliche Verfahren vorgesehen:

1. Einfuhr aus anerkannten Drittländern gem. Anh. III (Drittlandliste)
2. Einfuhr von Produkten, die von einer auf Gleichwertigkeit anerkannten Kontrollstelle nach Anhang IV kontrolliert werden (Kontrollstellenliste)
3. Für alle Einfuhren, die nicht unter die Bedingungen von Anhang III oder Anhang IV fallen, muss eine individuelle Vermarktungsgenehmigung durch die BLE erteilt werden. Das gilt insbesondere, wenn die Kontrollstelle oder die Produktkategorien nicht in den Anhängen genannt sind (z. B. bei tierischen Erzeugnissen wie Honig oder Fleisch und Aquakultur).

Ab 2014 soll es keine Vermarktungsgenehmigungen mehr geben. Ob dieses Ziel erreicht werden kann, lässt sich noch nicht absehen.

Bitte stellen Sie die Anträge auf Genehmigung bei der BLE:

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, Referat 512, Sachgebiet Ökologischer Landbau, 53168 Bonn
Tel.: 022899-6845-2914 oder 022899-6845-2920, Fax: 0228-6845-2907

Erstkontrolle

Bevor der Betrieb seine Produkte mit Hinweisen auf den ökologischen Landbau vermarkten darf oder einen Antrag auf Genehmigung bei der BLE stellen kann, muss eine erfolgreiche Erstkontrolle durch die Kontrollstelle stattgefunden haben. Dabei werden die Voraussetzungen für die Abwicklung von Importen zusammen mit der Kontrollstelle besprochen. Nach der Erstkontrolle wird der Betrieb bei der zuständigen Behörde als Importeur von Bio-Erzeugnissen gemeldet.

Bei der Erstkontrolle wird eine Betriebsbeschreibung mit folgenden Daten erstellt:

- Name und Anschrift des Unternehmens
- Anschriften aller innergemeinschaftlichen Betriebseinheiten (Lagerung, Vertrieb, auch Zollfreilager)
- Grundrissplan der Betriebseinheiten
- Liste der Erstempfänger
- Liste der zu importierenden ökologischen Erzeugnisse / Ursprungsland / Kontrollstelle
- ggf. Angaben über Aufbereitung oder Verarbeitung (auch im Unterauftrag)
- Organigramm der verantwortlichen Mitarbeiter
- Warenflussdiagramm mit Beschreibung der kritischen Bereiche (CCP's)
- Maßnahmeplan zur Einhaltung der Anforderungen der Verordnung

Jährliche Routinekontrolle

Die Kontrolltermine werden die beauftragten Inspektoren direkt mit den Unternehmen vereinbaren.

Folgende Dokumente sollten Sie zur Inspektion bereithalten:

- aktuelles Produktsortiment
- ggf. Vermarktungsgenehmigungen für Importe (BLE)
- vollständig ausgefüllte Kontrollbescheinigungen im Original für jeden getätigten Import
- Belege für Wareneingang, Warenausgang und Inventur sowie Lagerungen, Verarbeitungsschritte und Transporte

Zertifizierung

Nach dem Kontrollbesuch wird ein Ergebnisbericht der Inspektion erstellt und ggf. Mängel aufgezeigt. Nachdem die Korrekturmaßnahmen fristgerecht umgesetzt wurden, wird als Bestätigung der Konformität mit der EG-Öko-Verordnung eine Bescheinigung ausgestellt.

Gerne informieren wir Sie umfassend über das Verfahren zum Import von Öko-Erzeugnissen in die Europäische Union. Bei offenen Fragen stehen wir Ihnen telefonisch gerne zur Verfügung.

Prüfverein Verarbeitung ökologische Landbauprodukte e.V.

Bahnhofstr. 9

76137 Karlsruhe

Tel.: 0721-626840-0

Fax: 0721-626840-22

kontakt@pruefverein.de

www.pruefverein.de